

Raiffeisenkasse Wolkenstein in Gröden
Genossenschaft



Raiffeisen

Raiffeisenkasse Wolkenstein

Rechtssitz:

I-39048 Wolkenstein
Meisulesstraße 211
Tel.: 0471 / 772 020
Fax: 0471 / 794 174
CAB: 58890
E-Mail: rk.wolkenstein@raiffeisen.it

Zweigstellen :

I-39047 S. Christina
Chemunstraße 3
Tel.: 0471 / 793 060
Fax: 0471 / 793 090
CAB: 58860

I-39046 St. Ulrich
Reziastraße 73/a
Tel.: 0471 / 796 250
Fax: 0471 / 796 361
CAB 58680

An
ALLE KUNDEN

Unser Zeichen

Datum

D/gp

15.04.2013

Betreff: Änderungen RID – SDD (Sepa Direct Debit) inkl. Angebot zur Einseitigen Vertragsänderung laut Art. 126-sexies BWG

Sehr geehrter Kunde,

aufgrund einer EU-Verordnung müssen alle RID-Zahlungen (z.B. Strom, Telefon, etc.) durch den neuen Zahlungsdienst Sepa Direct Debit (SDD) ersetzt werden.

Die bereits bestehenden RID Ermächtigungen werden innerhalb 1. Februar 2014 automatisch umgestellt.

Wir übermitteln Ihnen anbei eine Übersicht zum Zahlungsdienst SDD sowie das gesetzlich vorgeschriebene Angebot zu den Änderungen des Kontokorrent- und Inkassovertrages.

Für weitere Auskünfte zu diesem Zahlungsdienst stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und erlauben uns auf das Informationsblatt zu verweisen, welches Ihnen in unserer/unseren Filiale/n/Bank aufliegt und auch unter www.raiffeisen.it veröffentlicht ist.

Mit freundlichen Grüßen
Raiffeisenkasse Wolkenstein in Gröden

Anlage 1: Angebot zur Änderung laut Art. 126-sexies BWG

Anlage 2: Beschreibung des Zahlungsdienstes SDD

Anlage 1: Angebot zur Vertragsabänderung (Proposta di modifica del contratto) gemäß Art. 126-sexies Bankwesengesetz Nr. 385/1993 –Kontokorrentvertrag und Inkassodienste im Kontokorrent

Das Einzugsverfahren mittels RID (gewöhnlicher- „ordinario“, Abnahmeverträge – „utenze“ und „veloce“) wird aufgrund der EU Verordnung Nr. 260/2012 innerhalb 1. Februar 2014 durch das sogenannte Lastschriftmandat SEPA Direct Debit (SDD) ersetzt. Für den SDD Dienst, der seit 2012 aktiv ist, finden die bereits vereinbarten wirtschaftlichen Bedingungen Anwendung. Die vorgenannten Bestimmungen sehen vor, dass die Bank dem Kunden die Änderungen an den bestehenden Verträgen innerhalb 1. Mai 2013 mitteilen muss. Anbei übermitteln wir Ihnen die wichtigsten Änderungen und Ergänzungen, die notwendig sind, um die ihren bestehenden Kontokorrentvertrag und in Ihrem Vertrag „Inkassodienste im Kontokorrent“ den gesetzlichen Vorgaben anzupassen. **Die Änderungen sind graphisch („fett“) hervorgehoben.**

Im Kontokorrentvertrag:

ABSCHNITT IV
ZAHLUNGSDIENSTE
(RAHMENVERTRAG IM SINNE DES LEGISLATIVDEKRETS NR. 11/2010)

Art. 1

Anwendungsbereich und Merkmale der Zahlungsdienste

...
2. Der Abschnitt regelt folgende Zahlungsdienste, welche die Bank sowohl als Bank des Zahlers als auch als Bank des Zahlungsempfängers erbringt:

...
RID: Einzugsverfügung innerhalb von Italien, die eine Ermächtigung seitens des Schuldners zur Belastung seines Kontos voraussetzt. Die Durchführung des Auftrages erfolgt durch telematische Übermittlung - mittels entsprechender Interbankenprozeduren - der Informationen bezüglich Inkassi, welche von der Bank des Gläubigers (übernehmende Bank) zur Bank des Schuldners (Domizilbank) durchzuführen sind; **Der Zahlungsdienst „RID“ muss innerhalb 1. Februar 2014 von der Bank eingestellt werden. Ausschließlich für den sogenannten „RID finanziario“ und den „RID mit fixem Betrag“ ist gemäß EU Verordnung Nr. 260/2012 eine Verlängerung bis 1. Februar 2016 vorgesehen.**

...
SEPA Lastschrift (**Core und B2B**): Lastschriftmandat in Euro des Schuldners (Zahler) an seinen Gläubiger (Zahlungsempfänger). Die Information zum Lastschriftauftrag wird mittels Interbankenprozedur über die Bank des Gläubigers an die Bank des Schuldners weitergeleitet, die daraufhin die ermächtigte Lastschrift zur Fälligkeit durchführt. Das SEPA Lastschrift-Mandat ist zwischen den Banken aller Staaten des SEPA Raums möglich. **Es sind sowohl Lastschriftmandate mit einer einmaligen Belastung als auch Mandate mit wiederkehrenden Lastschriften möglich. Das Lastschriftmandat „SEPA Core“ kann von allen Kunden genutzt werden, während das Lastschriftmandat „SEPA B2B“ (Business to Business) nur auf Kontokorrenten belastet werden kann, die nicht auf Verbraucher lauten. Ausschließlich für die Belastungen mittels „SDD B2B“ ist eine schriftliche Bestätigung von Seiten des Schuldners (Zahlers) innerhalb eines Tages vor Durchführung der ersten Belastung notwendig. Die Bank lehnt „SDD B2B“ Mandate zu Lasten von Kontokorrenten lautend auf Verbraucher und „SDD B2B“ Lastschriften, die vom Zahler nicht fristgerecht bestätigt wurden ab. Der Kunde kann die Durchführung von SDD Lastschriften auf seinem Kontokorrent gänzlich ausschließen oder teilweise einschränken.**

.....
Gemäß vertraglicher Vereinbarungen gelten die Änderungen als angenommen, wenn Sie uns nicht innerhalb von 2 Monaten mitteilen, dass Sie die Änderungen nicht akzeptieren. In diesem Fall haben Sie das Recht, innerhalb ob genannter Frist vom Kontokorrentvertrag und/oder vom Vertrag „Inkassodienste im Kontokorrent“ spesenfrei zurückzutreten.

Wolkenstein in Gröden, am 15.04.2013

Raiffeisenkasse Wolkenstein in Gröden

Anlage 2: Beschreibung des Zahlungsdienstes SDD

Neuerungen zum europäischen Zahlungsverkehr

1. Der einheitliche europäische Zahlungsverkehrsraum - SEPA (Single Euro Payments Area)

Seit Januar 2008 ist der einheitliche europäische Zahlungsverkehrsraum Realität. In insgesamt 32 europäischen Ländern kann seit diesem Moment die SEPA-Überweisung genutzt werden. Im November 2009 wurde mit der Einführung der SEPA-Lastschrift ein weiterer Meilenstein in der Vereinheitlichung des europäischen Zahlungsverkehrsraums erreicht. Das Enddatum für die Umstellung auf die SEPA Zahlungsinstrumente wurde per Gesetz auf den 1. Februar 2014 festgelegt. Zu diesem Zeitpunkt werden die beiden neuen Zahlungsverkehrsinstrumente die derzeit noch bestehenden nationalen Überweisungs- und Lastschriftinstrumente vollständig abgelöst haben.

Gesetzliche Bestimmungen

Die EU-Verordnung Nr. 260/2012 und die damit verbundene Maßnahme der italienischen Zentralbank vom 12.02.2013 legen fest, dass bestehende nationale Überweisungs- und Lastschriftinstrumente (in Italien RID = rapporti interbancari diretti bzw. BON = bonifico) innerhalb 1. Februar 2014 vollständig durch die SEPA-Zahlungsinstrumente abgelöst sind.

Von dieser Neuerung sind RID-Ermächtigungen mit fixem Betrag und sogenannte „RID finanziari“ (diese werden z.B. für die Zahlung von Sparplänen genutzt) ausgenommen. Diese müssen erst innerhalb 1. Februar 2016 umgestellt werden.

Die gesetzlich vorgeschriebene Mitteilung zu den Vertragsänderungen (Angebot zur einseitigen Änderung laut Art. 126-sexies BWG) ist diesem Schreiben beigelegt.

Was ist eine SEPA – Überweisung (kurz SCT für SEPA Credit Transfer)

Bereits seit Beginn des Jahres 2008 können alle Kunden die SEPA Überweisung nutzen. Dieser Dienst ermöglicht Euro-Zahlungen im Inland und ins Ausland – unabhängig von der Höhe des Betrages.

SEPA-Überweisungen können im Wesentlichen genauso wie bisher inländische Überweisungen durchgeführt werden. Der Zahlungsauftrag kann über Raiffeisen Online Banking, am Bankschalter oder mit einem Überweisungsbeleg erteilt werden, wobei die Überweisung immer in Euro zu erfolgen hat.

Was ist eine SEPA – Lastschrift (kurz SDD für SEPA Direct Debit)

Die SEPA-Lastschrift ermöglicht sowohl inländische als auch grenzüberschreitende Einzüge in Euro. Es kann mit der SEPA-Lastschrift bezahlt werden, wenn beispielsweise Versicherungen oder Stromversorger anbieten, Rechnungen per SEPA-Lastschrift zu begleichen. Unternehmer können mit der SEPA-Lastschrift ihre Rechnungen europaweit kassieren.

Es gibt zwei unterschiedliche Formen der „SEPA Direct Debit (SDD)“-Lastschrift: **SDD-Core** und **SDD-B2B** (Business to Business). SDD-Core-Mandate können auf den Kontokorrenten aller Kunden belastet werden (auch Basislastschrift genannt), SDD-B2B-Mandate ausschließlich auf Kontokorrenten, deren Inhaber nicht als Verbraucher eingestuft sind.

2. Unterschiede zwischen RID und SEPA Direct Debit (SDD)

Zwischen den RID-Ermächtigungen und den neuen SDD-Mandaten gibt es einige Unterschiede, über die wir Sie hiermit informieren:

- **Geographische Grenzen**

RID-Einzüge sind nur zwischen italienischen Banken möglich, SDD-Lastschriften können im ganzen SEPA-Raum genutzt werden, sodass es bereits heute möglich ist, eine Lastschrift eines ausländischen Unternehmens in dieser Form zu bezahlen.

- **Bestätigung des Zahlers vor Belastung der SEPA Direct Debit - Lastschriften**

Eine RID-Belastung wird von der Bank nur durchgeführt, wenn die unterschriebene RID-Ermächtigung vorher von der Schuldnerbank bestätigt worden ist. Diese anfängliche Bestätigung ist für die SDD-Core-Mandate nicht mehr vorgesehen, sodass die Belastung des Kontokorrents ohne ausdrückliche Genehmigung von Seiten des Kunden bei seiner Bank erfolgt. Die ausdrückliche Bestätigung ist ausschließlich für SDD-B2B-Mandate vorgesehen.

Kunden, die SDD-B2B-Mandate unterzeichnen (es handelt sich um gesonderte Mandate), müssen darauf achten, dass sie ihrer Bank dieses Mandat **spätestens am Bankarbeitstag vor der ersten Fälligkeit bestätigen**, da ohne diese fristgerechte Bestätigung die Zahlung nicht durchgeführt wird.

- **Einschränkung des Risikos nicht genehmigter SDD - Lastschriften**

Das Risiko, dass auf dem Kontokorrent Beträge belastet werden, die der Kontokorrentinhaber überhaupt nicht oder nicht mit korrektem Inhalt vereinbart hatte, wird dadurch eingeschränkt, dass der Kontokorrentinhaber bei **SDD-Core-Lastschriften innerhalb von 8 Wochen die sofortige Rückerstattung (Storno) wegen Fehler in der Belastung durch seine Bank verlangen kann**. Stellt der Kontokorrentinhaber hingegen fest, dass er das SDD-Core-Mandat gar nicht unterzeichnet hat, kann er die Rückerstattung innerhalb von 13 Monaten verlangen. Bei SDD-B2B-Mandaten ist die Rückerstattung innerhalb von 13 Monaten vorgesehen, falls das Mandat nicht bei der Bank bestätigt wurde.

- **Weitere Einschränkungsmöglichkeiten**

Der Inhaber eines Kontokorrents hat die Möglichkeit, die Belastung von SDD-Core Mandaten auf dem Kontokorrent gänzlich auszuschließen oder teilweise einzuschränken.

Es besteht die Möglichkeit, bestimmte Zahlungsempfänger zu blockieren, nur bestimmte Zahlungsempfänger zuzulassen und Zahlungen nach Betrag oder Frequenz der Einreichung zu beschränken. Die gewünschten Einschränkungen müssen der Bank mitgeteilt werden. Es besteht jedoch jederzeit die Möglichkeit die Einschränkungen abzuändern.

3. Was ändert sich für den Kontokorrentinhaber, der heute über sein Kontokorrentguthaben mittels RID verfügt?

Die aktuellen RID-Ermächtigungen werden automatisch auf SEPA Direct Debit umgestellt.

Heute werden viele Dauerlieferverträge wie z.B. für Strom, Gas, Telefon, aber auch andere regelmäßige Zahlungen mittels RID getätigt. Diese Form der Belastung auf dem Kontokorrent des Zahlers setzt eine Belastungsermächtigung voraus, die der Kontokorrentinhaber (Zahler) dem Gläubiger ausgestellt hat. Gläubiger, die heute ihre Forderungen mittels RID kassieren, können von der Belastung mittels RID auf die Lastschrift „SEPA Direct Debit“ umsteigen, indem sie ihre Schuldner (Zahler) mittels einfachem Schreiben und einer Vorankündigung von 30 Tagen und bis spätestens 31. Dezember 2013 über den Umstieg informieren.

Die Kontokorrentinhaber müssen keine neue „Ermächtigung“ ausstellen, damit die Zahlungen weiterhin erfolgen.

Innerhalb 2013 müssen die Kontokorrentinhaber, der bereits RID-Ermächtigungen erteilt haben, von den jeweiligen Gläubigern entsprechende Informationsschreiben erhalten, mit welchen Sie über diesen Umstieg sowie über Ihre Rechte informiert werden.

Weitere Informationen erhalten Sie in Ihrer Raiffeisenkasse und über unsere Internetseite.